

Satzung der Deutsch-Französischen Gesellschaft Leverkusen

Zur Vereinfachung des Textes wird für Personenbezeichnungen nur die maskuline Form verwendet. Sie gilt damit gleichzeitig für weibliche Personen.

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Deutsch-Französische Gesellschaft Leverkusen" (DFG Leverkusen). Nach der Eintragung in das Vereinsregister erfolgt der Zusatz "e.V."
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leverkusen eingetragen werden.
3. Der Sitz des Vereins ist Leverkusen.

§2

Zweck des Vereins

In Verantwortung für ein geeintes Europa und für den Frieden unter den Völkern und im Bewußtsein der wechselvollen Geschichte und Beziehungen Frankreichs und Deutschlands will die DFG Leverkusen e.V.

- das Zustandekommen einer Städtepartnerschaft zwischen Leverkusen und einer geeigneten französischen Stadt fördern,
- Kontakte zwischen den frankophonen und frankophilen Mitbürgern unserer Stadt fördern und pflegen,
- bei der Vermittlung von Beziehungen nach Frankreich behilflich sein,
- zum Erlernen der französischen Sprache im Bereich der Schule und der Erwachsenenbildung motivieren,
- alle Maßnahmen unterstützen, die der deutsch-französischen Verständigung dienen. Auf diese Weise will sie ihren spezifischen Beitrag leisten zum europäischen Einigungsprozeß und zum Frieden bei voller Wahrung nationaler und regionaler Eigenheiten.

Dabei macht sich die DFG Leverkusen e.V. die Hilfe bestehender Institute und Einrichtungen zunutze. Sie sucht die Kooperation mit Gruppen und Vereinigungen gleicher Zielsetzungen sowie mit der Stadt Leverkusen.

Die DFG Leverkusen e.V. versteht ihre Arbeit nicht als exklusiv deutsch-französisch. Vielmehr gilt das gute Verhältnis der beiden Länder zueinander als exemplarisch. Die DFG Leverkusen e.V. fördert folgerichtig jede geeignete Form der Zusammenarbeit mit anderen Auslands- und Partnergesellschaften sowie entsprechenden Dachverbänden.

Zuständiges Registergericht ist das Amtsgericht Leverkusen.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden: Privatpersonen sowie Körperschaften oder Gesellschaften öffentlichen oder privaten Rechts und sonstige Personenvereinigungen. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Es werden folgende Mitglieder unterschieden

- ordentliche Mitglieder
- kooptierte Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

2. Über die Höhe des Jahresbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder und kooptierte Mitglieder zahlen keinen Beitrag.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod
- Austritt aus dem Verein
- Ausschliefung, die bei dreimonatlichem Verzug mit der Zahlung des Beitrages und gegen solche Mitglieder verfügt werden kann, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten und nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

Eine Ausschliefung wird durch den Vorstand verfügt und kann zu jedem Zeitpunkt, auch per sofort geschehen.

§4

Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben, höchstens zwölf Mitgliedern:
 - einem Vorsitzenden
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - einem Schriftführer
 - einem Schatzmeister
 - und weiteren Vorstandsmitgliedern mit bestimmten Aufgabenbereichen.
3. Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ist die Beteiligung von zwei

Personen erforderlich und genügend. Dies sind der Vorsitzende und der Schatzmeister oder der Vorsitzende und der Schriftführer.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so können die anderen Mitglieder des Vorstandes durch Zuwahl aus den Vereinsmitgliedern eine Ergänzung herbeiführen.
5. Die Vorstandsmitglieder sowie sonstige Beauftragte des Vereins führen die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
6. Der Vorstand richtet nach Bedarf eine Jugendgruppe ein. Die Arbeit der Jugendgruppe hat dem Satzungszweck zu entsprechen. Unter dieser Maßgabe kann sie finanziell aus Vereinsmitteln gefördert werden.

§5

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, und zwar regelmäßig im ersten Vierteljahr eines Kalenderjahres in Leverkusen statt; eine Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, daß die Mitgliederversammlung in anderen Zwischenräumen oder an einem anderen Ort stattfindet. Den Zeitpunkt für den Zusammentritt der Mitgliederversammlung und das Versammlungslokal werden vom Vorstand bestimmt und jedem Mitglied vierzehn Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich bekanntgegeben. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragt.
2. Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Vertretung eines Mitgliedes ist nicht zulässig.
3. Beschlüsse, durch welche die Satzung abgeändert wird, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich aufzuzeichnen und von dem Vorsitzenden und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§6

Steuerbefreiung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins nichts zurück; insbesondere erfolgt keine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder eine Rückgewährung von Stiftungen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die "Vereinigung Deutsch-Französischer Gesellschaften in Frankreich und Deutschland e.V." mit der Auflage, daß diese das gesamte Vermögen des Vereins in gemeinnütziger Weise im Sinne dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich zu verwenden hat.
6. Zuständiges Finanzamt für die Gemeinnützigkeit ist das Finanzamt Leverkusen.

§7

Auflösung

Der Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen wurde. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§8

Änderung und Berichtigung der Satzung

Soweit Änderungen oder Berichtigungen der Satzung aus gesetzlichen oder steuerliche Gründen notwendig sind, wird der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ein und für allemal hierzu berechtigt.

Leverkusen, den 27. November 2001